



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 2022

Nummer 20

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	11.04.2022	Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme)	464
203015	28.03.2022	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.	465
221	28.03.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsaufstufungsgesetz NRW für die nach dem Ingenieurgesetz reglementierte Berufsbezeichnung.	481
764	31.03.2022	Verordnung über das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlags der Personalversammlung für die Wahl des Verwaltungsrats der Sparkassen (Wahlordnung für Sparkassen – Spk-WO NRW)	481
	06.04.2022	9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Neuss	483
	06.04.2022	Berichtigung der Bekanntmachung 8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Krefeld vom 16. März 2022 (GV. NRW. S. 356)	484
	06.04.2022	Berichtigung der Bekanntmachung 9. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf vom 16. März 2022 (GV. NRW. S. 356)	484
	06.04.2022	Berichtigung der Bekanntmachung 27. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld vom 14. Februar 2022 (GV. NRW. S. 346)	485
	06.04.2022	Berichtigung der Bekanntmachung 31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede vom 1. März 2022 (GV. NRW. S. 355)	485
	06.04.2022	Berichtigung der Bekanntmachung 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln auf dem Gebiet der Stadt Bedburg vom 4. Februar 2022 (GV. NRW. S. 309)	486
	06.04.2022	Berichtigung der Bekanntmachung 36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden vom 4. Februar 2022 (GV. NRW. S. 309)	486

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2023

Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme)

Vom 11. April 2022

Auf Grund des § 96a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der durch Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Zustimmung des Landtages:

§ 1

Anwendungsbereich und Geltungsdauer

(1) Die nachfolgenden Erleichterungen gelten für den Haushaltsvollzug im Haushaltsjahr 2022, die Haushalts-satzungen des Haushaltsjahres 2022 und etwaige Nachtragssatzungen für das Haushaltsjahr 2022, die trotz des in § 4 geregelten Wegfalls der Verpflichtung zum Erlass dennoch aufgestellt werden, sowie im Fall von Doppelhaushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 für den Haushalt des zweiten Jahres des Doppelhaushaltes entsprechend.

(2) Die Kommunen sind im Hinblick auf die gesetzliche Pflicht nach § 75 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung gehalten, verantwortungsvoll von den ihnen eingeräumten Erleichterungen Gebrauch zu machen.

§ 2

Unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Die notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen, im Folgenden Schutzsuchende, stellen unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dar. Die Voraussetzungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen liegen auch dann vor, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Die Finanzierung ist gewährleistet, wenn ausreichende Mittel vorhanden sind, um die Auszahlungen zu leisten. Dabei ist die Herkunft der Mittel (auch Liquiditäts- oder Kredite für Investitionen) nicht von Bedeutung.

(2) Über Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, hat der Rat nach § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu entscheiden.

§ 3

Aufnahme von Krediten

(1) Die Aufnahme von Krediten nach § 86 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden soll auch dann zulässig sein, wenn es sich um wesentliche Instandsetzungen handelt.

(2) Sofern der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nach § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden überschritten werden muss, gilt die Überschreitung als genehmigt. In diesen Fällen sind die zuständigen Aufsichtsbehörden frühzeitig und umfassend zu unterrichten. Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Auf gegebenenfalls erforderliche Nachweise im Zusammenhang mit der Einhaltung der Grundsätze der Fi-

nanzmittelbeschaffung nach § 77 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darf verzichtet werden.

§ 4

Entfall der Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung

(1) Die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung nach § 81 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entfällt, soweit diese durch finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden oder maßnahmebedingte Abweichungen vom Stellenplan verursacht ist.

(2) Absatz 1 gilt für das Erfordernis von Nachtragssatzungen im Zusammenhang mit diesbezüglichen Kreditaufnahmen nach den §§ 86 und 89 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(3) Das für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständige Organ ist frühzeitig und umfassend zu unterrichten.

§ 5

Kontierung der mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen

(1) Die im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden sowie weiterer Hilfen und Unterstützungsleistungen anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind auf den nach sachlichen Gesichtspunkten einschlägigen Konten zu erfassen.

(2) Um die Transparenz der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sicherzustellen, ist die Bildung entsprechender Konten und Produkte unterhalb der jeweils verbindlichen Ebene vorzunehmen, so dass hieraus der Bericht nach § 6 Absatz 1 erstellt werden kann.

(3) Bei der Erfassung der Erträge und Aufwendungen ist nach dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis zu trennen. Dabei dürfen insbesondere Erträge und Aufwendungen mit absehbar einmaligem Charakter als außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit angefallen gelten und demzufolge im außerordentlichen Ergebnis erfasst werden. Eine eindeutige Zuordnung im Hinblick auf die Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden ist für Zwecke der Berichterstellung nach § 6 Absatz 1 vorzunehmen. Eine pauschale Erfassung im außerordentlichen Ergebnis ist hingegen nicht sachgerecht.

§ 6

Berichtswesen

(1) Die Kämmerin oder der Kämmerer berichtet dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ zum Ende eines jeden Quartals, erstmals zum Stichtag 30. Juni 2022, über Erträge und Aufwendungen sowie über Einzahlungen und Auszahlungen (einschließlich der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung oder von Krediten für Investitionen) im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann zum Zwecke der Berichterstattung ein Muster veröffentlichen. Ist dieses veröffentlicht, sind die Kommunen verpflichtet, dieses Muster zu verwenden.

(2) Der Bericht nach Absatz 1 ist des Weiteren der Aufsichtsbehörde zuzuleiten. Handelt es sich bei dieser um eine untere Aufsichtsbehörde, leitet diese den Bericht an die zuständige Bezirksregierung weiter.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 2022

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2022 S. 464

203015

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 28. März 2022

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2011 (GV. NRW. S. 231), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juli 2015 (GV. NRW. S. 544) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VOAP 1.2 StAV)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „mittleren technischen Dienst“ durch die Wörter „technischen Verwaltungsdienst in der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „umfassenden“ die Wörter „fachlichen und methodischen“ eingefügt.
 - c) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Die Inhalte der Ausbildung ergeben sich aus dem Musterbildungsplan gemäß Anlage 1. Die in dieser Verordnung genannten Anlagen sind verbindlich.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Laufbahn des mittleren technischen Dienstes“ durch die Wörter „Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „den mittleren technischen Dienst“ durch die Wörter „die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(Ministerium)“ durch die Wörter „, im Folgenden Ministerium,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „zwei Lichtbilder“ durch die Wörter „ein Bewerbungsfoto“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen Unterlagen“ durch das Wort „Bewerbungsunterlagen“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Unterlagen die Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht in das Auswahlverfahren einbezogen.“

- c) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Personalauswahlverfahren“ durch das Wort „Personalauswahlverfahren“ ersetzt.
- d) Nach dem neuen Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber soll die zukünftigen Einsatzgebiete der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung berücksichtigen. Im Zentrum der Auswahl stehen die Eigenmotivation, die Sozialkompetenz, die lösungsorientierte Handlungsfähigkeit, das Verantwortungsbewusstsein und die Fachkompetenz.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert einschließlich der Prüfungen und des Erholungsurlaubs 15 Monate, wenn dieser in Vollzeit absolviert wird. Aufgrund besonderer persönlicher Umstände besteht die Möglichkeit, die Ausbildungsanteile in der Ausbildungsbehörde in Teilzeit durchzuführen. Über die Durchführung der Ausbildung in Teilzeit und die damit verbundene Verlängerung der Ausbildungszeit entscheidet das Ministerium in Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde und der Ausbildungsleitung.

(2) Die Inhalte der Ausbildung ergeben sich aus dem Musterbildungsplan gemäß Anlage 1.“

7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Während der praktischen Ausbildung sollen die Ausbildungsbehörden den Anwärterinnen und Anwärtern die Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermitteln, die diese zur Erfüllung der Aufgaben in der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 befähigen. Gleichzeitig soll das Verständnis für die mit dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verbundenen rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen gefördert werden. Die Anwärterinnen und Anwärter sollen in Abhängigkeit von ihrer Vorqualifikation und ihrer Entwicklung in der Ausbildung Vorgänge in fachlicher und rechtlicher Hinsicht eigenständig im Innen- und Außendienst bearbeiten. Sie sollen lernen, Vorgänge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geordnet vorzutragen. Zur Besichtigung von öffentlichen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen und zu Beratungen und Verhandlungen sollen sie hinzugezogen werden. Die Ausbildung kann durch die Teilnahme an anderen Veranstaltungen ergänzt werden.“

8. In § 9 Absatz 2 werden nach dem Wort „Initiative“ die Wörter „der Anwärterinnen und Anwärter“ eingefügt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Verantwortliche Personen in der Ausbildung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium bestimmt eine Beamtin oder einen Beamten der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung zur Ausbildungsleitung sowie geeignete Beschäftigte zu deren Unterstützung.“

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des höheren technischen Dienstes“ durch die Wörter „der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2“ und die Wörter „Dezernaten Betrieblicher Arbeitsschutz oder Tech-

- nischer Arbeitsschutz“ durch das Wort „Arbeitsschutzdezernaten“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „zu dieser Verordnung“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des höheren oder gehobenen technischen Dienstes“ durch die Wörter „der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2“ und die Wörter „Ausbilderinnen oder Ausbildern“ durch das Wort „Ausbildenden“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Für die Ausbildung in den Arbeitsschutzdezernaten der Bezirksregierungen sind die jeweiligen Dezernentinnen oder Dezernenten verantwortlich.“
10. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ gestrichen und die Angabe „30“ wird durch die Angabe „23“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch die Wörter „alle drei Monate (insgesamt vier)“ ersetzt und werden die Wörter „zu dieser Verordnung“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Im neuen Satz 2 wird das Wort „Leistungsbeurteilung“ durch die Wörter „Leistungs- und Verhaltensbeurteilung“ ersetzt.
- dd) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Ausbildungsberichtes“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- ee) Nach dem neuen Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Wenn in mehr als zwei Ausbildungsberichten ein Leistungs- oder Verhaltensmerkmal oder mehrere Leistungs- oder Verhaltensmerkmale mit weniger als 7,5 Punkten bewertet worden ist oder sind, ist die Ausbildung zu beenden. Nach der erstmaligen Bewertung eines Ausbildungsabschnitts mit einem Leistungs- oder Verhaltensmerkmal mit weniger als 7,5 Punkten sind der Anwärterin oder dem Anwärter die Rechtsfolgen einer Wiederholung einer Bewertung mit weniger als 7,5 Punkten in einem Gespräch mit der oder dem Ausbildungsbeauftragten zu erläutern, dabei ist eine schriftliche Darlegung mit Begründung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Nach der zweimaligen Bewertung eines Ausbildungsabschnitts mit einem Leistungs- oder Verhaltensmerkmal mit weniger als 7,5 Punkten sind der Anwärterin oder dem Anwärter insbesondere die Rechtsfolgen der dreimaligen Wiederholung einer Bewertung mit weniger als 7,5 Punkten in einem Gespräch mit der Ausbildungsleitung und der oder dem Ausbildungsbeauftragten zu erläutern, dabei ist eine schriftliche Darlegung mit Begründung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „des mittleren technischen Dienstes“ durch die Wörter „der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird jeweils nach dem Wort „der“ und dem Wort „dem“ das Wort „betroffenen“ eingefügt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:
- „(2) Wenn in mehr als zwei Ausbildungsberichten ein Leistungs- oder Verhaltensmerkmal oder mehrere Leistungs- oder Verhaltensmerkmale mit weniger als 7,5 Punkten bewertet worden ist oder sind oder eine Klausur wiederholt mit weniger als 7,5 Punkten bewertet worden ist, ist die Anwärterin oder der Anwärter durch Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.
- (3) Die Anwärterinnen und Anwärter können den Vorbereitungsdienst jederzeit beenden.
- (4) Das Beamtenverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 oder Absatz 2 beendet wird.“
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Laufbahn des mittleren technischen Dienstes“ durch die Wörter „Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Beamtin oder einem Beamten der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung als Vorsitz und vier weiteren Beamtinnen und Beamten der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 oder des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung, für die eine ausreichende Anzahl von Vertretungen zu berufen ist. In den Prüfungsausschuss sollen mindestens zwei Beamtinnen berufen werden. In Ausnahmefällen kann eine tarifbeschäftigte Person in den Prüfungsausschuss berufen werden.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „legt“ die Wörter „in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung“ eingefügt.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „zu dieser Verordnung“ gestrichen und nach dem Wort „Dauer“ die Wörter „überwiegend verständnisorientiert“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Zwei der Klausuren haben arbeitsschutzfachliche und zwei der Klausuren verwaltungsrechtliche Schwerpunkte.“
- c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Ausbildungsleitung legt die Klausurvorschläge dem Vorsitz des Prüfungsausschusses vor, der die Klausuraufgaben festlegt.“
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „schriftlichen Arbeiten“ durch das Wort „Klausuren“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „schriftliche Prüfung“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss.“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Wird eine Klausur ohne triftige Entschuldigung gemäß § 25 Absatz 1 nicht abgeliefert, gilt sie als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (4) Wird eine Klausur mit weniger als 7,5 Punkten bewertet, ist der Anwärterin oder dem Anwärter eine Klausur zur Wiederholung zu stellen. Wird eine Wiederholungsklausur mit weniger als 7,5 Punkten bewertet, ist der Vorbereitungsdienst entsprechend § 13 Absatz 2 zu beenden. Nach der erstmaligen Bewertung einer Klausur mit weniger als 7,5 Punkten sind der Anwärterin oder dem

Anwärter die Rechtsfolgen einer Wiederholung einer Klausurbewertung mit weniger als 7,5 Punkten schriftlich gegen Empfangsbekenntnis auszuhändigen. Die Klausuren und die Klausurzeugnisse und gegebenenfalls das Empfangsbekenntnis werden zur Ausbildungsakte genommen.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in Form eines schriftlichen Vermerks“ durch die Wörter „elektronisch erstellt“ ersetzt und das Wort „, erstellt“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und legen einvernehmlich das Ergebnis fest.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und legt das Ergebnis fest“ gestrichen.
 - c) In Absatz 6 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
18. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „sechs Wochen“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt und die Wörter „zu dieser Verordnung“ gestrichen.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „sechs Wochen“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.
19. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die einzelnen Leistungen, das heißt einzelne Leistungs- und Verhaltensaspekte der Ausbildungsberichte, einzelne Fragen in den Klausuren, die fachpraktische Arbeit und jedes Prüfgebiet der mündlichen Prüfung, dürfen nur unter Verwendung von ganzen und halben Punktzahlen bewertet werden.“
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „10,50“ durch die Angabe „11,50“, die Angabe „10,49 bis 7,50“ durch die Angabe „11,49 bis 9,50“, die Angabe „7,49 bis 5,00“ durch die Angabe „9,49 bis 7,50“, die Angabe „4,99 bis 2,00“ durch die Angabe „7,49 bis 2,50“ ersetzt, vor dem Wort „, jedoch“ werden die Wörter „und unter 50 Prozent der möglichen Leistung liegt“ eingefügt und die Angabe „1,99“ wird durch die Angabe „2,49“ ersetzt.
20. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „und Anwärtern“ durch die Wörter „und Anwärtern“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall berichtet der Prüfungsausschuss dem Ministerium.“
21. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Fachgebiete“ durch das Wort „Prüfgebiete“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „biologische Arbeitsstoffe“ durch das Wort „Biostoffe“ ersetzt.
 - cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Grundzüge des öffentlichen Rechts, insbesondere Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Verwaltungsorganisation, öffentliches Dienstrecht, Tarifrecht und Personalvertretungsrecht.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachgebiet“ durch das Wort „Prüfgebiet“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und vier der Prüfgebiete mit mindestens 7,5 Punkten bewertet worden sind.“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei der mündlichen Prüfung wird die inhaltliche Richtigkeit bewertet, dabei ist die Darstellung (sprachlicher Ausdruck und persönliches Auftreten) zu berücksichtigen. Die Bewertung ist zu begründen.“

22. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „5,0“ durch die Angabe „7,5“ ersetzt.
23. § 29 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bis zur Wiederholungsprüfung können die Anwärterinnen und Anwärter die Ausbildung in einer anderen Ausbildungsbehörde fortsetzen. Dies entscheidet die Ausbildungsleitung in Abstimmung mit der ausbildenden Bezirksregierung.“
24. In § 30 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 15“ die Angabe „18“ eingefügt.
25. In § 32 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
26. Die Anlagen 1 bis 8 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2022

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Musterausbildungsplan**Anlage 1
(zu § 7)**

Nr.	Thema/Inhalt	Dauer
1.	Praktische Ausbildung	Insgesamt Wochen
1.1	Ausbildung in der Bezirksregierung	
	Praktische und theoretische Ausbildung sind durch Austausch der Ausbildungspläne von Ausbildungsleitung und Bezirksregierung vor und während der Ausbildung aufeinander abzustimmen	
1.1.1	Einführung in den Geschäftsbetrieb der Arbeitsschutzdezernate	
1.1.2	Einarbeitung in die Basisaufgaben der Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten der Arbeitsschutzdezernate	
1.1.3	Einarbeitung in die Expertenthemen und Fachaufgaben der Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten der Arbeitsschutzdezernate	
1.1.4	Bearbeitung von Anträgen und Anzeigen, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen	
1.1.5	Teilnahme an Dienstgeschäften in Betrieben aller Art	
1.1.6	Selbstständige Durchführung geeigneter Dienstgeschäfte im Innen- und Außendienst	
1.1.7	Mitwirkung bei der Programmarbeit und Aktionen	
1.1.8	Untersuchung von Unfällen und Schadensfällen, einschließlich deren Auswertung im Hinblick auf erforderliche Maßnahmen zu deren Vermeidung	
1.1.9	Entwurf von Genehmigungsbescheiden, Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheiden und Strafanzeigen	
1.1.10	Auswertung von Außendienstgeschäften	
1.1.11	Teilnahme an mündlichen Erörterungen, Behördenbesprechungen und sonstigen wichtigen Verhandlungen	
1.1.12	Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	
2.	Theoretische Ausbildung	
2.1	Allgemeines, Einführung	
	Einführung in das Recht des öffentlichen Dienstes, inklusive Regelungen zur kulturellen Vielfalt und dem Personalvertretungsrecht.	
	Einführung in die Verwaltungsorganisation und den Behördenaufbau	
	Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz	
	Korruptionsprävention	
	IT-Fachanwendung in der Arbeitsschutzverwaltung (IFAS)	

Musterausbildungsplan**Anlage 1
(zu § 7)**

2.2	Leitlinien und Methoden	
	Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung	
	Beschwerdemanagement	
	Unfalluntersuchungen	
	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie/Programmarbeit	
	Gutachterlicher Vermerk	
2.3	Allgemeines Recht	
	Staatsbürgerkunde	
	Sonstige relevante Rechtsgebiete	
	Grundrechte	
	Verwaltungs- und Verwaltungsvollstreckungsrecht	
	Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht	
2.4	Allgemeiner Arbeitsschutz	
	Arbeitsschutzgesetz	
	Arbeitsschutzorganisation	
	Arbeits- und Arbeitsplatzgestaltung	
2.5	Sozialer Arbeitsschutz	
	Arbeitszeitrecht	
	Arbeitszeitvorschriften für Kraftfahrer	
	Mutterschutz	
	Jugendarbeitsschutz	
	Heimarbeitsschutz	
2.6	Anlagen-, Betriebs- und Produktsicherheit	
	Produktsicherheit	
	Betriebssicherheit/Überwachungsbedürftige Anlagen/Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren/Elektrische Sicherheit/Explosionsschutz	
	Transportsicherheit und Ladungssicherung	
	Strahlenschutzrecht	
2.7	Stoffrecht	
	Biostoffrecht	
	Chemikaliensicherheit	
	Gefahrstoffrecht	
	Sprengstoffrecht	
2.8	Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin	
	Physiologische Belastungen	
	Einführung in die Arbeitsmedizin und arbeitsmedizinische Vorsorge	
	Psychische Belastungen	

Musterausbildungsplan**Anlage 1
(zu § 7)**

2.9	Kommunikation	
	Rhetorik, Gesprächs- und Verhandlungsführung	
	Visualisieren und Präsentieren von Arbeitsergebnissen	
	Organisationsfragen	
2.10	Verwandte Rechtsgebiete	
	Recht der Unfallversicherungsträger	
	Umweltschutzrecht	
	Arbeitsrecht	
3.	Prüfungsangelegenheiten	Insgesamt 8 Tage
3.1	4 Klausuren zu den theoretischen Ausbildungsinhalten	4 Tage
3.2	1 fachpraktische Arbeit	3 Tage
3.3.	Mündliche Prüfung	1 Tag
4.	Urlaub	ca. 7 Wochen
	Summe	64 Wochen

Anlage 2
(zu § 8 Absatz 3).....
Ausbildungsbehörde**Beschäftigungsdokumentation**.....
Vorname, Name

Ausbildungs- abschnitt/Zeitraum	Darstellung der praktischen Ausbildung	Bestätigung *

* der Dezernentin bzw. des Dezernenten

Anlage 3
(zu § 10 Absatz 2).....
Ausbildungsbehörde**Ausbildungsplan**.....
Vorname, Name

Zeitraum	Ausbildungsabschnitte Dezernat	Aufgabenfelder	Bestätigung der Dezernentin bzw. des Dezernenten

Erstellt:

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Ort, Datum

.....

.....

.....
Ausbildungsbeauftragte bzw.
Ausbildungsbeauftragter der Ausbildungsbehörde.....
Ausbildungsleitung

Anlage 4 a
(zu § 12 Absatz 1 Satz 1)

Ausbildungsbericht der Ausbildungsbehörde

Familienname	Vorname	Ausbildung in der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 Jahrgang		
Ausbildungsbehörde: Dezernat:				
Ausbildungsabschnitt	Zeitraum der Zuweisung			
Punktwert: ----- , ----- _____ (in Worten) Ergänzende Bemerkungen* (zwingend bei mangelhaft und ungenügend):				
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none; vertical-align: top;"> Schlusszeichnung vorgenommen am: Ort, Datum (Unterschrift der/des beurteilenden Dezernentin / Dezernenten) Eröffnet und erläutert: (Datum / Unterschrift der Gewerbeoberinspektorin/ des Gewerbeoberinspektors) </td> <td style="width: 50%; border: none; vertical-align: top;"> Ort, Datum (Ausbildungsbeauftragte bzw. Ausbildungsbeauftragter der Ausbildungsbehörde) Kenntnis genommen: (Datum / Unterschrift der Ausbildungsleitung) </td> </tr> </table>			Schlusszeichnung vorgenommen am: Ort, Datum (Unterschrift der/des beurteilenden Dezernentin / Dezernenten) Eröffnet und erläutert: (Datum / Unterschrift der Gewerbeoberinspektorin/ des Gewerbeoberinspektors)	Ort, Datum (Ausbildungsbeauftragte bzw. Ausbildungsbeauftragter der Ausbildungsbehörde) Kenntnis genommen: (Datum / Unterschrift der Ausbildungsleitung)
Schlusszeichnung vorgenommen am: Ort, Datum (Unterschrift der/des beurteilenden Dezernentin / Dezernenten) Eröffnet und erläutert: (Datum / Unterschrift der Gewerbeoberinspektorin/ des Gewerbeoberinspektors)	Ort, Datum (Ausbildungsbeauftragte bzw. Ausbildungsbeauftragter der Ausbildungsbehörde) Kenntnis genommen: (Datum / Unterschrift der Ausbildungsleitung)			

* ggf. gesondertes Blatt beifügen

Anlage 4 b
(zu § 12 Absatz 2)

Ausbildungsbericht der Ausbildungsleitung

Familienname	Vorname	Ausbildung in der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 Jahrgang		
Ausbildungsbehörde :				
Beurteilungskriterien*:				
Punktwert: ----- , ----- ----- (in Worten) Ergänzende Bemerkungen (zwingend bei mangelhaft und ungenügend):				
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Eröffnet und erläutert: (Datum / Unterschrift der Gewerbeoberinspektorenanwärterin/ des Gewerbeoberinspektorenanwärters) Die Teilnahme an der Prüfung wird befürwortet / nicht** befürwortet *** </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Erstellt: Ort, Datum (Unterschrift der Ausbildungsleitung) </td> </tr> </table>			Eröffnet und erläutert: (Datum / Unterschrift der Gewerbeoberinspektorenanwärterin/ des Gewerbeoberinspektorenanwärters) Die Teilnahme an der Prüfung wird befürwortet / nicht** befürwortet ***	Erstellt: Ort, Datum (Unterschrift der Ausbildungsleitung)
Eröffnet und erläutert: (Datum / Unterschrift der Gewerbeoberinspektorenanwärterin/ des Gewerbeoberinspektorenanwärters) Die Teilnahme an der Prüfung wird befürwortet / nicht** befürwortet ***	Erstellt: Ort, Datum (Unterschrift der Ausbildungsleitung)			

* z.B. Test, Fachgespräch, etc.

** Begründung ggf. als Anlage beifügen

*** Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 4 c
(zu § 16 Absatz 7)

Verlauf und Zeugnis der schriftlichen Arbeit gemäß § 16 Absatz 2

- (1) Vor Beginn einer Klausur gemäß § 15 sind die Prüflinge durch die aufsichtführende Person über die Absätze 2 bis 6, sowie die §§ 17, 26 und 31 zu unterrichten.
- (2) Es dürfen nur die zur Verfügung gestellten oder sonst zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden.
- (3) Während der Klausur darf sich jeweils nur ein Prüfling mit Genehmigung der Aufsicht außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten.
- (4) Die Aufsicht kann Prüflinge, die erheblich gegen die Ordnung verstoßen, von der Fortsetzung der Klausur ausschließen, wenn das störende Verhalten trotz Ermahnung nicht eingestellt wird.
- (5) Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch, so kann die Arbeit unter Vorbehalt fortgesetzt werden.
- (6) Die Aufsicht vermerkt den Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe auf jeder Arbeit und bestätigt sie durch Namenszeichen.
- (7) Über den Verlauf der Klausur erstellt die Aufsicht eine Niederschrift nach dem Muster der Seite 2 dieser Anlage und trägt darin Vorkommnisse nach Absatz 1 und 6 ein. Soweit solche vermerkt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Arbeit als nicht abgeliefert gilt. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (8) Die Aufsicht übergibt die Klausuren der Ausbildungsleitung. Diese übersendet die Klausuren mit den Zeugnissen dem Vorsitz des Prüfungsausschusses.

Anlage 4 c
(zu § 16 Absatz 7)

Klausurzeugnis

Familienname	Vorname	Ausbildung in der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 Jahrgang		
Ausbildungsbehörde:				
Klausur Nr.: Punktwert: (in Worten)				
Prüfungstag: in der Zeit vonh bish	Ort der Prüfung: Aufsicht: (Name, Amtsbezeichnung)			
Die Klausur ist als Anlage beigelegt. Der Prüfling wurde vor Ausgabe der Prüfungsfragen darauf hingewiesen, dass eine versuchte oder nachträglich festgestellte Täuschung den Ausschluss von der Prüfung oder das Nichtbestehen der Klausur zur Folge haben kann. In Fällen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Klausurabgabe wurde auf der Prüfungsarbeit vermerkt. Unregelmäßigkeiten: Ergänzende Bemerkungen:				
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Ich versichere pflichtgemäß, dass außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. (Datum / Unterschrift der Aufsicht) An der Eröffnung teilgenommen: (Unterschrift des Prüflings) (Datum / Unterschrift der Ausbildungsleitung) Für die Richtigkeit des Punktwertes: (Der Vorsitz des Prüfungsausschusses) </td><td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Eröffnet und erläutert: , den (Unterschrift des Prüfungsausschussmitglieds) , den (Siegel) </td></tr> </table>			Ich versichere pflichtgemäß, dass außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. (Datum / Unterschrift der Aufsicht) An der Eröffnung teilgenommen: (Unterschrift des Prüflings) (Datum / Unterschrift der Ausbildungsleitung) Für die Richtigkeit des Punktwertes: (Der Vorsitz des Prüfungsausschusses)	Eröffnet und erläutert: , den (Unterschrift des Prüfungsausschussmitglieds) , den (Siegel)
Ich versichere pflichtgemäß, dass außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. (Datum / Unterschrift der Aufsicht) An der Eröffnung teilgenommen: (Unterschrift des Prüflings) (Datum / Unterschrift der Ausbildungsleitung) Für die Richtigkeit des Punktwertes: (Der Vorsitz des Prüfungsausschusses)	Eröffnet und erläutert: , den (Unterschrift des Prüfungsausschussmitglieds) , den (Siegel)			

Name, Vorname

Anlage 5
(zu § 12)

Leistung- und Verhalten*	15-13,5 Punkte	13-11,5 Punkte	11-9,5 Punkte	9-7,5 Punkte	7-2,5 Punkte	2-0 Punkte
Allgemeine Leistungsfähigkeit Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsfähigkeit, Lernfähigkeit						
Ausdrucksfähigkeit Schriftlich, mündlich						
Interesse und Engagement Leistungsbestreben, Einsatzbereitschaft, Pflichtauffassung						
Fachliche Leistung Fachkenntnisse, Umsetzung des Fachwissens						
Arbeitsverhalten Arbeitsorgfalt, Umsicht, Selbstständigkeit, Entschlussfreudigkeit						
Sozialverhalten Zusammenarbeit und Umgang mit Vorgesetzten, Bereitschaft zur Teamarbeit, Auftreten nach außen						
Summe der Spaltenpunktzahlen = _____	Σ ____	Σ ____	Σ ____	Σ ____	Σ ____	Σ ____
÷ 16	=	----- , ----- Punktwert				

* Bei der Vergabe von weniger als 7,5 Punkten sind für alle hiervon betroffenen Leistungs- und Verhaltensmerkmale, die für diese Bewertung ausschlaggebenden Gründe darzulegen; hierfür bitte gesondertes Blatt beifügen.

Anlage 6
 (zu § 19)

Ausbildungszeugnis

Familienname	Vorname	Ausbildung in der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 Jahrgang
Ausbildungsbehörde:		
Fehlzeiten in Arbeitstagen (z.B. Krankheit):		
Durchschnittlicher Punktwerte gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2: Ausbildungsberichte: (Nr. 1) (Nr. 2) (Nr. 3) (Nr. 4) (Durchschnitt) Punktwert der Ausbildungsleitung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2: Gesamtpunktwert gemäß § 19 Satz 3: Der Gesamtpunktwert ergibt gemäß § 19 Satz 3 i. V. mit § 20 die Bewertung: sehr gut gut befriedigend ausreichend mangelhaft ungenügend ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ Ergänzende Bemerkungen * (zwingend bei mangelhaft und ungenügend):		

Zur Kenntnis genommen:

Erstellt:

 Ort, Datum

 Ort, Datum

 (Unterschrift der Ausbildungsleitung)

 (Ausbildungsbeauftragte bzw. Ausbildungsbeauftragter
 der Ausbildungsbehörde)

Eröffnet und erläutert:

* ggf. gesondertes Blatt beifügen

 Ort, Datum

 (Unterschrift der Gewerbeoberinspektoranwärterin /
 des Gewerbeoberinspektoranwärters)

Anlage 7
(zu § 24)**Prüfungsniederschrift**

Der Prüfling _____

(Vor- und Familienname)

wurde gemäß § 21 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 1.2 StAV) vom 21. April 2011 am _____ geprüft.

Dem Prüfungsausschuss haben angehört:

1. _____ als Vorsitz
2. _____ als Beisitzer/in
3. _____ als Beisitzer/in
4. _____ als Beisitzer/in
5. _____ als Beisitzer/in

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf den freien Vortrag und die nachfolgend aufgeführten Fachgebiete. Hierzu wurden die in Klammern gesetzten Punktwerte vergeben:

Vortrag (Thema):()

Anlagensicherheit, Produktsicherheit, Transportsicherheit und Ladungssicherung:()

Gefahrstoffe, Biostoffe, Sprengstoffe:()

Physikalische Beanspruchungen, Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsumfeld:()

Arbeitsschutzorganisation, sozialer Arbeitsschutz, Grundzüge des Arbeitsschutzrechts:()

Verfassungs-/ Verwaltungsrecht, Verwaltungsorganisation:()

Die erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen ergeben die Endnote:

1. Gesamtpunktwert des Vorbereitungsdienstes (§ 19 Satz 3)
2. Gesamtpunktwert der Klausuren (§ 17 Abs. 1) Durchschnitt
- (Nr. 1) (Nr. 2) (Nr. 3) (Nr. 4)
3. Punktwert der fachpraktischen Arbeit (§ 18 Abs. 3)

4. Gesamtpunktwert der mündlichen Prüfung (§ 23 Abs. 3)

Punktzahl: _____ (§ 27)**Endnote:** (§ 27 i.V. mit § 20)

(Siegel)

....., den

Ort, Datum

.....

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 8
(zu § 28 Abs. 1)**Prüfungsausschuss
für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, in der
Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen****Prüfungszeugnis**Die/Der _____
(Dienstbezeichnung, Vor- und Familienname)

geboren am _____ in _____

hat am _____

die in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 1.2 StAV) vom 21. April 2011 (GV. NRW. S. 231), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2022 (GV. NRW. S. 465) geändert worden ist, vorgeschriebene Prüfung mit der

Endnote _____
(in Worten)

bestanden / nicht bestanden.*

....., den

Der Vorsitz
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

*Nichtzutreffendes bitte streichen

221

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die nach dem Ingenieurgesetz reglementierte Berufsbezeichnung

Vom 28. März 2022

Auf Grund des § 11 Absatz 2 Satz 3 und des § 13 Absatz 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die nach dem Ingenieurgesetz reglementierte Berufsbezeichnung vom 10. Juli 2018 (GV. NRW. S. 460), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2022 (GV. NRW. 2022 S.404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung.“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „in Bauwesen tätigen Personen gemäß § 29 Abs. 2 des Baukammergesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 876) geändert worden ist, die gemäß § 38 des Baukammergesetzes“ durch die Wörter „Personen, die gemäß § 1 Absatz 4 und 5 des Baukammergesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1385) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Ingenieurgesetz“ durch die Wörter „1 des Ingenieurgesetzes“ ersetzt.
4. In § 4 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Verkündung, frühestens jedoch am 14. März 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2022

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

– GV. NRW. 2022 S. 481

764

Verordnung über das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlags der Personalversammlung für die Wahl des Verwaltungsrats der Sparkassen (Wahlordnung für Sparkassen – Spk-WO NRW)

Vom 31. März 2022

Auf Grund des § 12 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), von denen § 12 Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Finanzen im Benehmen mit dem

Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtages:

Inhaltsübersicht

- § 1 Wahlvorbereitung
- § 2 Wahlvorstand
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Wählbarkeit
- § 5 Wahlausschreiben
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 8 Stimmabgabe
- § 9 Wahlergebnis
- § 10 Wahl Niederschrift
- § 11 Mitteilung des Ergebnisses
- § 12 Vorgezogenes Vorschlagsverfahren
- § 13 Anfechtung der Wahl
- § 14 Aufbewahrung von Unterlagen, Kostentragung
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Wahlvorbereitung

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers der Sparkasse, bei Zweckverbandssparkassen die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher, teilt dem Personalrat mindestens zwölf Wochen vor der Wahl des Verwaltungsrates (maßgeblicher Zeitpunkt) mit, dass gemäß § 12 Absatz 2 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, Vorschläge der Personalversammlung für die nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes in den Verwaltungsrat zu wählenden Dienstkräfte zu machen sind. Die Wahl der vorzuschlagenden Dienstkräfte ist so durchzuführen, dass die Vorschläge der Personalversammlung mindestens drei Wochen vor dem maßgeblichen Zeitpunkt feststehen.

(2) Personalversammlung im Sinne dieser Verordnung ist die Gesamtheit aller wahlberechtigten Dienstkräfte.

(3) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Personalrat abgekürzt werden, soweit die Frist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 eingehalten wird.

§ 2

Wahlvorstand

(1) Der Personalrat der Sparkasse bestellt spätestens zehn Wochen vor dem maßgeblichen Zeitpunkt drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und eine oder einen von ihnen als vorsitzende Person. Bei Sparkassen mit weniger als 30 ständig beschäftigten Dienstkräften kann der Wahlvorstand aus einer Person bestehen.

(2) Kommt der Personalrat seiner Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht fristgerecht nach, so bestellt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher, den Wahlvorstand.

(3) § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 20. Mai 1986 (GV. NRW. S. 485), die zuletzt durch Verordnung vom 28. November 2017 (GV. NRW. S. 865) geändert worden ist, sinngemäß.

§ 3

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Dienstkräfte der Sparkasse, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wahlberechtigt sind nicht

1. Dienstkräfte, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden,
2. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes,
3. Dienstkräfte, die infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,
4. Dienstkräfte, die am Wahltag seit mehr als 18 Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
5. Dienstkräfte, die sich am Wahltag bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Freistellungsphase befinden.

§ 4

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit sechs Monaten bei der Sparkasse beschäftigt sind. Besteht die Sparkasse weniger als sechs Monate, so sind abweichend von Satz 1 diejenigen Wahlberechtigten wählbar, die seit Bestehen der Sparkasse bei ihr beschäftigt sind.
- (2) Wählbar ist nicht, wer
 1. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
 2. am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist oder
 3. Vertreterin oder Vertreter nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b des Sparkassengesetzes ist.

§ 5

Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlvorstand erlässt spätestens acht Wochen vor dem maßgeblichen Zeitpunkt ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.
- (2) Im Wahlausschreiben ist neben Ort und Tag seines Erlasses anzugeben
 1. die Zahl der Dienstkräfte, die von der Personalversammlung für den Verwaltungsrat vorgeschlagen werden müssen; hierbei ist auszugehen von der am Tage des Erlasses des Wahlausschreibens festgestellten Zahl der ständig Beschäftigten,
 2. Anteile der Geschlechter innerhalb der Sparkasse mit dem Hinweis, dass Frauen und Männer ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Sparkasse entsprechend in der Vorschlagsliste vertreten sein sollen,
 3. wo und wann das Wählerverzeichnis, die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
 4. dass Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerzeichnisses schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
 5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Dienstkräfte, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss,
 6. der Hinweis, dass jeder Wahlvorschlag Namen für mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten soll,
 7. der Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstandes),
 8. dass Wahlvorschläge innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen sind; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
 9. dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 10. der Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,

11. der Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
12. dass schriftliche Stimmabgabe möglich oder angeordnet ist und
13. der Ort und der Termin der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) Der Wahlvorstand hat mindestens eine Abschrift oder einen Abdruck dieser Verordnung, der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz und des Wahlausschreibens vom Tag seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle auszuhängen.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 6

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten können zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber nach § 12 Absatz 2 des Sparkassengesetzes Wahlvorschläge machen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Zustimmungen der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- (3) Die Vorschriften des § 9 Absatz 1, 2 und 7 sowie der §§ 10 bis 13 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten sinngemäß.

§ 7

Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele sich bewerbende Personen enthalten wie nach § 12 Absatz 2 des Sparkassengesetzes ordentliche und stellvertretende Mitglieder für den Verwaltungsrat zu wählen sind. Die Namen der einzelnen sich bewerbenden Personen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum und die Dienststellung anzugeben.
- (2) Frauen und Männer sollen ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Sparkasse entsprechend in der Vorschlagsliste vertreten sein.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von einem Zehntel, jedoch wenigstens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von 50 Wahlberechtigten.
- (4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der unterzeichnenden Personen zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt bei Wahlvorschlägen der Dienstkräfte eine Angabe hierüber, gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht.
- (5) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, wenn die in § 6 Absatz 2 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle unterzeichnenden Personen der Änderung zustimmen.

§ 8

Stimmabgabe

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe erfolgt in gemeinsamer Wahl sämtlicher wahlberechtigten Dienstkräfte auf Grund von Wahlvorschlägen durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag. § 14 Absatz 1, 3 und 4, die §§ 15 bis 17 und § 18 Absatz 1 Buchstabe a und b der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten sinngemäß.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die sich bewerbenden Personen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Dienststellung aufzuführen. Die wählende Person kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch An-

kreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle. Es dürfen so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, wie der Vertretung des Trägers vorzuschlagen sind.

§ 9 Wahlergebnis

Gewählt sind nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes entsprechend den höchsten Stimmzahlen im Falle des § 10 Absatz 1 Buchstabe c des Sparkassengesetzes die ersten acht, im Falle des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c des Sparkassengesetzes die ersten 20 und im Falle des § 10 Absatz 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes die ersten 24 sich bewerbenden Personen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. § 19 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gilt sinngemäß.

§ 10 Wahlniederschrift

(1) Nach Ermittlung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der gültigen Stimmen,
3. die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen und
5. die Namen der für den Vorschlag nach § 12 Absatz 2 des Sparkassengesetzes gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

(3) § 20 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2021 (GV. NRW. S. 690) geändert worden ist, und § 21 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten sinngemäß.

§ 11 Mitteilung des Ergebnisses

Der Wahlvorstand teilt der Vertretung des Trägers der Sparkasse unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Wahl der Personalversammlung, die Vorschlagsliste schriftlich oder elektronisch mit. In der Vorschlagsliste sind die vorgeschlagenen Personen nach Stimmzahlen zu ordnen und diese hinter den Namen anzugeben.

§ 12 Vorgezogenes Vorschlagsverfahren

(1) Wird im Zuge der Vereinigung von Sparkassen oder der Übertragung von Zweigstellen ein neuer Verwaltungsrat gewählt, kann das Wahlverfahren nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Sparkassenorgane bereits vor der Vereinigung stattfinden.

(2) Abweichend von dieser Wahlordnung gilt für das Wahlverfahren nach Absatz 1:

1. Die Mitteilung nach § 1 an die Personalräte der beteiligten Sparkassen nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers der neu zu errichtenden Sparkasse vor, wenn diese oder dieser noch nicht bestellt ist, die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Träger der beteiligten Sparkassen, bei Zweckverbandssparkassen die Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher.
2. Die Personalräte der beteiligten Sparkassen bestellen durch gemeinsamen Beschluss einen gemeinsamen Wahlvorstand. In dem Wahlvorstand muss jede Sparkasse vertreten sein. Sind an der Vereinigung mehr als drei Sparkassen beteiligt, kann die Zahl von drei Mit-

gliedern des Wahlvorstandes nach § 2 Absatz 1 insoweit überschritten werden.

3. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gelten die beteiligten Sparkassen als bereits vereinigt.
4. Als Beschäftigungszeit nach § 4 Absatz 1 gilt die Beschäftigungszeit bei einer der beteiligten Sparkassen.

§ 13 Anfechtung der Wahl

Für die Anfechtung der Wahl gilt § 22 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 14 Aufbewahrung von Unterlagen, Kostentragung

(1) Von den Wahlunterlagen sind die Niederschriften, Bekanntmachungen und Wahlvorschläge vom Personalrat mindestens bis zur nächsten Wahl aufzubewahren. Die übrigen Wahlunterlagen sind vom Wahlvorstand für die Dauer eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, im Falle der Anfechtung der Wahl für die Dauer eines Monats nach Abschluss des Verfahrens verschlossen aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Sparkasse.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für Sparkassen vom 7. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 574), die zuletzt durch Artikel 199 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2022

Der Minister
der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2022 S. 481

9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Neuss

Vom 6. April 2022

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 die 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Neuss (Umwandlung von GIB in ASB, Änderung von ASB in AFA / RGZ) feststellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf mit Bericht vom 23. Dezember 2021 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-09. RPÄ – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Regionalplanänderung gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 6. April 2022

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R E N Z

– GV. NRW. 2022 S. 483

Berichtigung der Bekanntmachung 8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Krefeld vom 16. März 2022 (GV. NRW. S. 356)

Vom 6. April 2022

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 die 8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See) festgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf mit Bericht vom 23. Dezember 2021 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-08. RPA – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit Bekanntmachung der Regionalplanänderung gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 6. April 2022

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R E N Z

– GV. NRW. 2022 S. 484

Berichtigung der Bekanntmachung 9. Änderung des Regionalplanes Arnberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf vom 16. März 2022 (GV. NRW. S. 356)

Vom 6. April 2022

Der Regionalrat Arnberg hat in seiner Sitzung am 30. November 2021 die 9. Änderung des Regionalplanes Arnberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf im Regionalplan, festgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Arnberg mit Bericht vom 1. Dezember 2021 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-11.10-9.Änd. – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Arnberg (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Regionalplanänderung gegenüber der Bezirksregierung Arnberg (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 9. Änderung des Regionalplanes Arnberg kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage

ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 6. April 2022

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R E N Z

– GV. NRW. 2022 S. 484

**Berichtigung der Bekanntmachung 27. Änderung
des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet
der Stadt Coesfeld vom 14. Februar 2022
(GV. NRW. S. 346)**

Vom 6. April 2022

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 die 27. Änderung des Regionalplans Münsterland, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Rahmen von Flächentauschen auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld im Regionalplan, festgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 14. Dezember 2021 – Aktenzeichen: 32.01.02.27 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Regionalplanänderung gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 27. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 6. April 2022

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra R E N Z

– GV. NRW. 2022 S. 485

**Berichtigung der Bekanntmachung 31. Änderung
des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet
der Stadt Rhede vom 1. März 2022
(GV. NRW. S. 355)**

Vom 6. April 2022

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 die 31. Änderung des Regionalplans Münsterland, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich, der überlagert wird von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und einem Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Rhede im Regionalplan, festgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 21. Dezember 2021 – Aktenzeichen: 32.01.02.31 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Regionalplanänderung gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 31. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 6. April 2022

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R E N Z

– GV. NRW. 2022 S. 485

**Berichtigung der Bekanntmachung 33. Änderung
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region
Köln auf dem Gebiet der Stadt Bedburg
vom 4. Februar 2022 (GV. NRW. S. 309)**

Vom 6. April 2022

Der Regionalrat Köln hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2021 die 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg festgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Köln mit Bericht vom 16. Dezember 2021 – Aktenzeichen: 32/61.6.2-2.11-33 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs.1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs.3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Regionalplanänderung gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 33. Änderung des Regionalplanes Köln kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 6. April 2022

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R E N Z

– GV. NRW. 2022 S. 486

Münsterland, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Senden im Regionalplan, festgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 14. Dezember 2021 – Aktenzeichen: 32.01.02.36 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs.1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs.3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Regionalplanänderung gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 6. April 2022

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R E N Z

– GV. NRW. 2022 S. 486

**Berichtigung der Bekanntmachung 36. Änderung
des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet
der Gemeinde Senden vom 4. Februar 2022
(GV. NRW. S. 309)**

Vom 6. April 2022

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 die 36. Änderung des Regionalplans

Einzelpreis dieser Nummer 6,20 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359